

Garagenordnung Parkdeck Römertherme

- 01.** Die gegenständliche Garagenordnung gilt im gesamten Parkdeck. Jeder Nutzer unterwirft sich automatisch durch Betreten, Befahren bzw. Abstellen (somit unabhängig von der Art der Nutzung) dieser Garagenordnung. Bei Ablehnung der in dieser Garagenordnung enthaltenen Bedingungen ist das unverzügliche Verlassen des Parkdecks ohne Nutzung desselben erforderlich.
Auf allen für den Verkehr geeigneten und bestimmten Flächen dieses Parkdecks gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sinngemäß. Lichtsignale, Verkehrszeichen, Hinweistafeln und Bodenmarkierungen sind insbesondere beim Abstellen der Kraftfahrzeuge zu beachten. Im Parkdeck darf nur Schritttempo mit erhöhter Aufmerksamkeit und mit eingeschaltetem Abblendlicht gefahren werden.
- 02.** Das Abstellen der Fahrzeuge darf lediglich auf den dafür vorgesehenen Stellflächen erfolgen, wobei die Bodenmarkierungen zu beachten sind und ein gleichzeitiges Verstellen mehrerer Stellplätze mit ein und demselben Fahrzeug zu unterlassen ist. Gekennzeichnete Behinderten-Abstellplätze dürfen ausschließlich von Behinderten mit gültigem, gut sichtbarem Behindertenausweis benützt werden.
Für das Laden von Elektrofahrzeugen sind die jeweiligen Nutzungsbestimmungen bei den Ladestationen zu beachten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung eines bestimmten Stellplatzes wie überhaupt auf die Nutzung des Parkdecks.
- 03.** Die Benützung des Parkdecks erfolgt auf eigene Gefahr. Die Betreiber treffen keinerlei Verpflichtungen zur Beaufsichtigung, Überwachung oder Verwahrung eines Fahrzeuges. Sie stellen lediglich die gekennzeichneten Abstellflächen zur Verfügung.
Die Garagenbetreiber haften in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten unbefugt oder befugt in der Garage aufhalten. Die Garagenbetreiber haften nur für solche Schäden, die von ihnen oder ihren Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig nachweislich verursacht wurden.
Die Garagenbetreiber haften weiters nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen.
- 04.** Verbindungs- und Fußgängerwege, Fahrstreifen sowie Ausgänge und Fluchtwege dürfen nicht durch Fahrzeuge oder auf andere Weise verstellt werden. Nicht ordnungsgemäße Fahrzeuge werden auf Kosten des Zulassungsbesitzers entweder abgeschleppt oder so ortsverändert, dass die Garagenordnung wieder eingehalten wird.
- 05.** Die Einfahrt mit einem Fahrzeug, dessen Vergaser bzw. Einspritzaggregat, Treibstoffleitung oder Treibstoffbehälter undicht ist oder dessen Motor mit Flüssiggas betrieben wird, ist unzulässig. Das Parken mit Kraftfahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Betreiber gestattet.
- 06.** Vor dem Verlassen des Fahrzeuges ist es gegen Wegrollen zu sichern und zu verschließen. Gegenstände, die üblicherweise nicht in Kraftfahrzeugen aufbewahrt werden, z.B. Dokumente, Wertpapiere, Schmuck, Schlüssel, Geld und sonstige Wertgegenstände, dürfen nicht im Fahrzeug zurückgelassen werden. Die Einbringung dieser Sachen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 07.** Der Gebrauch von offenem Licht und Feuer, das Rauchen sowie alle anderen feuergefährlichen Handlungen sind im Parkdeck strengstens verboten.
- 08.** Das geräuschvolle oder nicht notwendige Laufenlassen des Motors im Leerlauf ist zu vermeiden.

09. Brennbare oder explosive Stoffe dürfen weder in den abgestellten Fahrzeugen noch sonst in den Räumen des Parkdecks aufbewahrt werden. Ausgenommen sind lediglich die in den Kraftfahrzeugen befindlichen, für deren Betrieb unbedingt erforderlichen Stoffe (Treibstoff, Öl, etc.) in den üblichen Mengen.
10. Es ist unzulässig, in die Entwässerungsanlage Benzin, Dieselöl, Schmieröl oder sonstige wassergefährdende Stoffe einzuleiten.
11. Reinigungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an geparkten Fahrzeugen und das Nachfüllen von Treibstoff sind verboten.
12. Die Abgabe akustischer Warnzeichen vor der Garageneinfahrt und in den Betriebsräumlichkeiten ist bloß im Notfall erlaubt.
13. Im Falle eines Brandes sind sofort eigene Löschversuche mit geeigneten Feuerlöschgeräten der Brandklasse B (keine Halon- oder Nasslöscher verwenden) zu unternehmen und sowohl die Feuerwehr (**Notruf 122**) als auch die Parkdeckverwaltung zu informieren. Kann die Parkdeckverwaltung nicht erreicht werden, so ist an deren Stelle die Stadtpolizei Baden, Tel. 4000, zu verständigen. Personen, die nicht mit der Brandbekämpfung befasst sind, haben das Parkdeck auf schnellstem Wege zu verlassen.
14. Jeder Benützer ist verpflichtet, durch ihn verursachte Verschmutzungen im Bereich des Parkdecks einschließlich der Zu- und Abfahrten unverzüglich zu beseitigen. Bauliche Einrichtungen und Installationen des Parkdecks sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln, Veränderungen daran dürfen nicht vorgenommen werden.
15. Ein nicht unbedingt erforderlicher Aufenthalt im Parkdeck ist nicht gestattet. Nutzer sind verpflichtet, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und sodann ohne Aufschub das Parkdeck zu verlassen. Das Parkdeck dient nicht als Aufenthaltsraum zum Verweilen.
16. Hat ein Benützer Einrichtungen des Parkdecks beschädigt, ist dies sofort der Parkdeckverwaltung, Tel.: 02252 / 86 800 – 613 zu melden.
17. Fahrzeuge, die in das Parkdeck eingebracht werden, müssen Verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein. Ein geringwertiges Fahrzeug ohne Kennzeichentafeln geht, sofern wegen des Erhaltungszustandes oder des Umfangs an Beschädigungen mit Grund angenommen werden kann, dass sich der Eigentümer dessen entledigen wollte, nach Verständigung der zuständigen Polizeidienststelle in den Besitz der Betreiber über, die berechtigt sind (§ 329 ABGB), alle sich aus dem redlichen Besitz ergebenden Rechte und Befugnisse, insbesondere zur Entfernung und Verwertung des Fahrzeuges, auszuüben. Ansprüche allfälliger Vorbesitzer beschränken sich auf den Verwertungserlös (gem. § 471 ABGB nach Abzug aller Kosten), der dem nachweisbar Berechtigten ausgefolgt wird.

18. Für den Fall, dass ein Fahrzeug verkehrsbehindernd abgestellt wird, ein Fahrzeug gänzlich außerhalb eines markierten Stellplatzes abgestellt wird, ein Fahrzeug mehr als einen markierten Stellplatz verstellt oder die zulässige Ladezeit oder Abstelldauer überschritten wird, ist die Parkdeckverwaltung berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Zulassungsbesitzers bzw. Nutzers auf einen ordnungsgemäßen Stellplatz ortsverändern zu lassen. Die Parkdeckverwaltung ist darüber hinaus zur Entfernung des eingestellten Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Zulassungsbesitzers bzw. Nutzers berechtigt, wenn die zulässige Höchsteinstelldauer überschritten wurde, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Zulassungsbesitzers des Fahrzeuges erfolglos geblieben ist, bzw. nicht zustellbar war, das Fahrzeug durch Austreten von Treibstoff bzw. andere - insbesondere sicherheitsrelevante - Mängel den Parkdeckbetrieb gefährdet oder behindert (z.B. keine gültige Überprüfungsplankette), es polizeilich nicht zugelassen ist, oder während der Einstellzeit die polizeiliche Zulassung verliert, oder es verkehrswidrig behindernd abgestellt ist. Der Parkdeckverwaltung steht es in diesen Fällen frei, das Fahrzeug auch innerhalb des Parkdecks derart zu verbringen und ev. zu sichern, dass es ohne Zutun der Parkdeckverwaltung vom Nutzer nicht mehr weggefahren werden kann.
19. Das Verteilen von Werbematerial ohne schriftliche Zustimmung der Parkdeckverwaltung ist verboten. Bei Zuwiderhandeln kann ein pauschalierter Entsorgungs- und Reinigungsaufwand dem Verursacher bzw. Nutznießer der Werbeaktion durch die Parkdeckverwaltung in Rechnung gestellt werden.
20. Die Parkdeckbetreiber können für Zwecke des Schutzes des Parkdecks eine Bildüberwachungsanlage einsetzen, die entsprechend den Bestimmungen der §§ 12 und 13 Datenschutzgesetz sowie der Datenschutzgrundverordnung betrieben wird. Die Bildaufzeichnungen dienen insbesondere nicht der Bewachung des Fahrzeuges und begründen keine Haftung der Betreiber. Die Betreiber sind berechtigt, die Bildaufzeichnungen auszuwerten, wenn entweder das überwachte Objekt selbst (Parkdeck) oder darin abgestellte Fahrzeuge Gegenstand einer Rechtsverletzung wurden. Betroffene Personen sind unbeschadet des Auskunftsrechtes gemäß Artikel 15 Datenschutzgrundverordnung nicht berechtigt, vom Garagenbetreiber Bildaufzeichnungen zu erhalten. Der Garagenbetreiber ist aber berechtigt, Bildaufzeichnungen an die zuständige Behörde (etwa eine Sicherheitsbehörde im Rahmen eines durch Anzeige eingeleiteten Ermittlungsverfahrens) zu übermitteln, weil bei den Betreibern der begründete Verdacht entstanden ist, die Daten könnten eine von Amtswegen zu verfolgende strafbare Handlung dokumentieren. Ein solcher Verdacht kann auch durch Hinweise eines Kunden entstehen.
21. Zur Sicherung gegenüber den Nutzern entstandener Forderungen steht den Betreibern ein Zurückbehaltungsrecht am eingebrachten Fahrzeug zu, selbst dann, wenn das Fahrzeug nicht dem Nutzer, sondern einem Dritten gehört. Zur Sicherung des Zurückbehaltungsrechtes kann die Parkdeckverwaltung durch geeignete Mittel die Entfernung des Fahrzeuges verhindern. Die Anwendung des Zurückbehaltungsrechtes kann durch eine Sicherheitsleistung abgewendet werden.
22. Abstellen von Fahrrädern auf dafür nicht vorgesehenen Plätzen ist verboten.
23. Den Anweisungen des Personals der Betreiber ist unbedingt Folge zu leisten.

Stadtgemeinde Baden – Parkdeckverwaltung

Tel.: 02252 / 86 800 - 613

Baden, im Juni 2019